

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 37

Potsdam, den 22. September 2026

Sonderamtsblatt Nr. 18

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Potsdam zur Einrichtung eines Sperrkreises und zur Evakuierung am 30. September 2026 aufgrund einer größeren Anzahl von Munitionsfunden

Für den Bereich der Waldsiedlung im Potsdamer Ortsteil Groß Glienicke (Potsdamer Norden, 14476 Potsdam) der Landeshauptstadt Potsdam ergeht folgende

Allgemeinverfügung.

1. Einrichtung eines Sperrkreises

Am Mittwoch, den 30. September 2026, wird ab 09:30 Uhr um die Fundstelle in Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke, ein Sperrkreis eingerichtet.

Der Sperrkreis **umfasst** innerhalb des Hoheitsgebiets der Landeshauptstadt Potsdam den in der als Anlage 1 beige-fügten Karte dargestellten Bereich. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung **umfasst** den Bereich der Bundesstraße 2 ab der Einmün-

dung Seeburger Chaussee einschließlich der gesamten Seeburger Chaussee. Die Potsdamer Chaussee (Landesstraße 20) von Richtung Groß Glienicke nach Seeburg bis zum Ortseingang Seeburg sowie den gesamten Bereich der Waldsiedlung in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke.

Der Bereich der Waldsiedlung **umfasst** insbesondere folgende Straßen:

- Groß Glienicker Heide
- Heinz-Sielmann-Ring
- Von-Oppen-Weg
- Leo-Bauer-Straße
- Hans-Georg-Straße
- Christoph-Friedrich-Weg
- Eva-Katharina-Weg
- Margarethe-Gottliebe-Weg
- Rudi-Ball-Straße
- Maly-Delschaft-Weg
- Ida Wüst-Weg
- Käthe-Haack-Weg
- Edith-Schollwer-Weg

Maßgeblich für die genaue räumliche Abgrenzung des Sperrkreises ist die als Anlage 1 beige-fügte Karte.

2. Evakuierungsanordnung

Alle Personen, die nicht zur Durchführung der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme oder zur Gefahrenabwehr eingesetzt sind, haben den unter Ziffer 1 bezeichneten Sperrkreis am 30. September 2026 bis spätestens 09:30 Uhr zu verlassen.

Es ist untersagt, den Sperrkreis ab 09:30 Uhr bis zur Aufhebung des Sperrkreises zu betreten, zu befahren oder sich dort aufzuhalten. Dies gilt insbesondere innerhalb von baulichen Anlagen sowie auf Straßen, Wegen, Wald- und sonstigen Freiflächen. Ausgenommen von dem Betretens-, Befahrens- und Aufenthaltssperre sind die zur Durchführung der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme oder zur Gefahrenabwehr eingesetzten Kräfte des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, der

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Die Oberbürgermeisterin
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Heike Bojunga

Redaktion: Dieter Horn
Edisonallee 5-9, 14473 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt (Anmeldung Newsletter)
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Bürgerservicecenter Yorkstr. 22
Verwaltungsstandort Edisonallee 5-9
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schloß, Schloßhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Eiche, Roßkastanienstraße 5, 14469 Potsdam
Roggenbuck, Ortsvorsteher, Eschenweg 28, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Giesemann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

Landeshauptstadt Potsdam, der Landes- oder Bundespolizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie sonstige Personen, in Absprache mit der Einsatzleitung der Landeshauptstadt Potsdam oder von dieser beauftragte Personen.

Die Aufhebung des Sperrkreises und der damit verbundenen Betretens-, Befahrens- und Aufenthaltsverbote wird durch die Einsatzleitung der Landeshauptstadt Potsdam vor Ort sowie über die Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam und die Warn-Apps bekannt gegeben.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Anordnung von Zwangsmaßnahmen

Bei Nichtbeachtung des in der Ziffer 2 angeordneten Betretens- und Aufenthaltsverbots wird die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang angedroht.

5. Bekanntgabe und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Sie gilt bis zur ausdrücklichen Aufhebung des Sperrkreises durch die Landeshauptstadt Potsdam (vgl. Ziffer 2).

Begründung

I. Sachverhalt

Im Rahmen von forstwirtschaftlichen Maßnahmen des Bundes wurden im Bereich des Waldgebietes zwischen der Waldsiedlung in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, dem Landkreis Havelland und dem Land Berlin eine größere Menge an Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg aufgefunden, z.B. Fliegerbomben, Granaten und Handgranaten.

Zur Beseitigung der aufgefundenen Kampfmittel sind nach derzeitigem Stand insgesamt vier kontrollierte Sprengungen vorgesehen. Die Durchführung der Maßnahmen ist für den 30. September 2026 vorgesehen.

Von den aufgefundenen Kampfmitteln geht eine konkrete Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum aus. Im Zusammenhang mit der Durchführung der vorgesehenen Sprengungen können insbesondere Druck-, Splitter- und sonstige Wirkungen sowie eine vorzeitige oder unkontrollierte Detonation nicht ausgeschlossen werden.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat zur sicheren Durchführung der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen die Einrichtung eines entsprechenden Gefahren- bzw. Sperrbereichs empfohlen. Der räumliche Umfang des Sperrkreises wurde unter Berücksichtigung der fachlichen Vorgaben und Gefahreinschätzungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes festgelegt.

Der tatsächliche Gefahrenbereich erstreckt sich räumlich über das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam hinaus. Für die außerhalb des Hoheitsgebiets der Landeshauptstadt Potsdam gelegenen Bereiche werden durch die jeweils zuständigen Behörden gesonderte Maßnahmen getroffen.

II. Rechtliche Würdigung

Zu Ziffer 1 und 2 – Einrichtung eines Sperrkreises und Evakuierungsanordnung

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung sind § 23 Nr. 1 Buchstabe e des Brandenburgischen Ordnungsbehördenge-

setzes (OBG) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG), § 3 Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg, § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Straßenverkehrs-Ordnung in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG.

Danach können die Ordnungsbehörden zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Anordnung kann gegenüber einem nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis durch Allgemeinverfügung ergehen.

Im vorliegenden Fall besteht eine konkrete Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum der sich innerhalb des Gefahrenbereichs aufhaltenden Personen. Zur Beseitigung der festgestellten Gefahr sind voraussichtlich vier Sprengungen erforderlich. Bei jeder dieser Sprengungen besteht aufgrund der mit der Detonation verbundenen Druck-, Splitter- und sonstigen Wirkungen die konkrete Gefahr von Personen- und Sachschäden innerhalb des Einwirkungsbereiches.

Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind daher für die Durchführung sämtlicher Sprengungen aufrechtzuerhalten. Der festgelegte Gefahrenbereich ist während der gesamten Dauer der Maßnahmen von Personen freizuhalten.

Zur wirksamen Gefahrenabwehr ist es erforderlich, für die Dauer der Entschärfungsmaßnahmen einen Sperrkreis einzurichten, den Aufenthalt von Personen innerhalb dieses Bereiches zu untersagen und die vollständige Evakuierung des Gefahrenbereiches anzuordnen.

Die Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Die von dem Kampfmittel ausgehende Gefahr ergibt sich insbesondere aus

- der erheblichen Sprengkraft,
- möglichen altersbedingten Korrosionsschäden,
- der hierdurch bedingten erhöhten Instabilität,
- der Gefahr einer ungewollten und unkontrollierten Detonation sowie
- dem möglichen gefährlichen Splitterflug im Falle einer Detonation.

Die Abwehr konkreter Gefahren durch Kampfmittel erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des Gefahrenabwehrrechts. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die hochrangigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit durch die im Boden lagernde und zu entschärfende Bombe gefährdet sind. Während der Entschärfung oder einer möglichen kontrollierten Sprengung kann eine ungewollte Detonation des Kampfmittels nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch besteht die konkrete Gefahr erheblicher Personen- und Sachschäden innerhalb des Sperrkreises.

Die Evakuierung dient dem Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter, insbesondere von Leben und Gesundheit der Bevölkerung.

Auf Empfehlung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wurde zur Gefahrenabwehr ein Sperrkreis eingerichtet. Dieser ergibt sich aus der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung.

Mildere, gleich geeignete Mittel zur Gefahrenabwehr stehen nicht zur Verfügung, da nur die Einrichtung eines Sperrkreises und dessen gleichzeitige Evakuierung die Gewähr dafür bieten, dass die Rechtsgüter Leib, Leben und Gesundheit ausreichend geschützt werden.

Die Maßnahmen richten sich an alle Personen, die sich im maßgeblichen Zeitraum innerhalb des Sperrkreises aufhalten oder diesen betreten wollen.

Verhältnismäßigkeit/Ermessen

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Landeshauptstadt Potsdam.

Bei der Ermessensausübung wurde berücksichtigt, dass von den aufgefundenen Kampfmitteln eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum einer Vielzahl von Personen ausgeht. Nach der fachlichen Bewertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist zur Beseitigung der Kampfmittel eine Sprengung erforderlich. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Sprengungen können vorzeitige oder unkontrollierte Detonation sowie die damit verbundenen Druck-, Splitter- und sonstigen Wirkungen nicht ausgeschlossen werden. Im Falle einer unkontrollierten oder über den vorgesehenen Wirkungsbereich hinausgehenden Wirkung wären erhebliche Personen- und Sachschäden zu erwarten.

Die Anordnung der Einrichtung eines Sperrkreises sowie der Evakuierung des Gefahrenbereichs ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit wirksam abzuwehren. Durch die Freihaltung des Gefahrenbereichs von Personen und die Einrichtung des Sperrkreises wird sichergestellt, dass Personen während der Durchführung der Sprengung vor den möglichen Auswirkungen der Detonation geschützt werden.

Die Maßnahmen sind geeignet, da hierdurch sichergestellt wird, dass sich während der Entschärfungsmaßnahmen keine Personen innerhalb des Gefahrenbereiches aufhalten.

Sie sind auch erforderlich, weil andere, gleich wirksame Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht zur Verfügung stehen. Insbesondere kann der Schutz von Leben und Gesundheit der betroffenen Personen nicht durch bloße Warnungen oder Teilbeschränkungen gewährleistet werden. Mildere Maßnahmen kommen aufgrund der Betroffenheit von Schutzgütern der vorgenannten Art nicht in Betracht, da beispielsweise eine Verkleinerung des Sperrkreises oder Ausnahmen vom Betretungs- und Aufenthaltsverbot die Gefahr für eine Verletzung dieser Rechtsgüter erheblich steigern würde.

Die Maßnahmen sind ferner angemessen. Zwar greifen die angeordneten Betretungsverbote und Evakuierungsmaßnahmen in die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen ein. Diese Einschränkungen sind jedoch zeitlich befristet und treten gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse am Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit zurück.

Bei der Festlegung des räumlichen Umfangs des Sperrkreises wurden die fachlichen Vorgaben und Gefahreinschätzungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zugrunde gelegt. Der festgelegte Gefahrenbereich beschränkt sich auf das zur wirkamen Gefahrenabwehr notwendige Maß.

Anhörung

Eine Anhörung vor Erlass dieser Allgemeinverfügung war gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG entbehrlich, da eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse beziehungsweise wegen Gefahr im Verzug notwendig war.

Zu Ziffer 3 – Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum, die von dem Kampfmittel ausgeht. Es ist nicht vertretbar, den Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung abzuwarten, da hierdurch die notwendige Gefahrenabwehr erheblich verzögert würde. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt

daher das Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Zu Ziffer 4 – Anwendung unmittelbaren Zwangs

Kommt eine betroffene Person den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung nicht nach, kann die Verpflichtung gemäß §§ 27, 28 und 34 VwVfGBbg im Wege des unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden. Die Androhung des unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Personen den Sperrkreis trotz Aufforderung nicht verlassen oder diesen trotz des bestehenden Betretungs- und Aufenthaltsverbots betreten. Eine Verzögerung der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme würde die Gefahrenlage verlängern und damit die öffentliche Sicherheit erheblich beeinträchtigen.

Hinweise

Aktuelle Informationen zur Maßnahme werden über die Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam, über Warn-Apps sowie über die Social-Media-Kanäle der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht.

Für Rückfragen und allgemeine Informationen steht Ihnen die **Behördennummer 115** montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Verfügung.

Für Krankentransporte, medizinische Unterstützung oder zur Anmeldung eines Pflege- oder Betreuungsbedarfs wenden Sie sich bitte an die Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam unter der Telefonnummer **0331 / 3701-216**.

Personen, die aufgrund körperlicher, gesundheitlicher oder sonstiger Einschränkungen nicht in der Lage sind, den Sperrkreis selbstständig zu verlassen, werden gebeten, dies möglichst frühzeitig über die eingerichtete Bürgerhotline mitzuteilen.

Für die Dauer der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme stehen keine allgemeinen Aufenthalts- oder Evakuierungsunterkünfte zur Verfügung.

Vor dem Verlassen der Wohnungen sind Fenster und Türen zu schließen sowie, soweit gefahrlos möglich und technisch vorgesehen, elektrische Geräte und sonstige technische Anlagen abzuschalten.

Haustiere sind beim Verlassen der Wohnungen mitzunehmen, soweit dies möglich ist.

Der tatsächliche Gefahren- bzw. Sperrbereich erstreckt sich räumlich über das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam hinaus auch auf Teile des Landkreises Havelland sowie des Landes Berlin. Diese Allgemeinverfügung gilt jedoch ausschließlich für das Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

Für die außerhalb des Hoheitsgebiets der Landeshauptstadt Potsdam gelegenen Bereiche gelten die von den jeweils zuständigen Behörden gesondert erlassenen Allgemeinverfügungen. Auf diese wird ausdrücklich verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

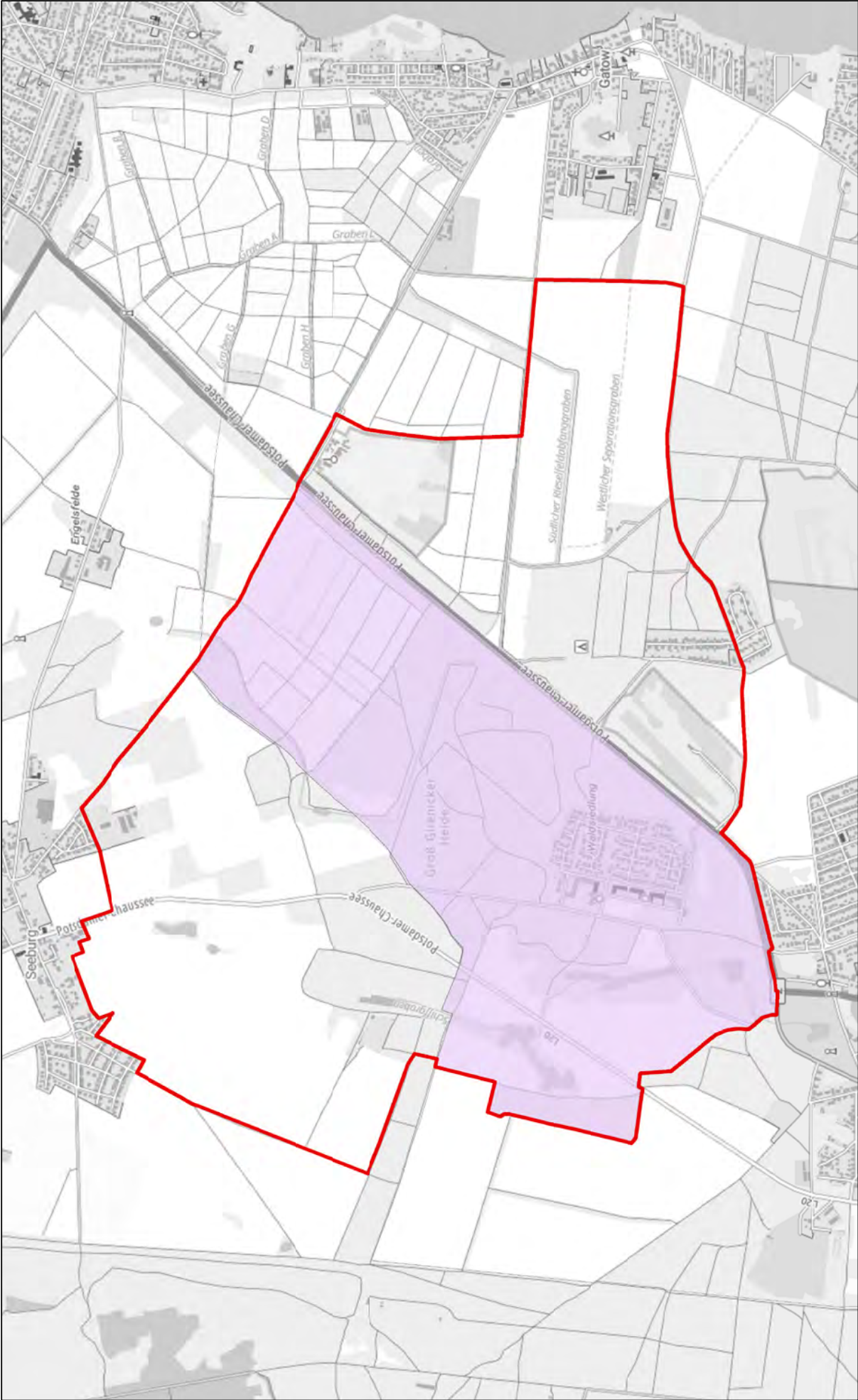
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Potsdam in Potsdam erhoben werden.

Potsdam, den 16.09.2026

i.V. Nicole Prestin

Dr. Karsten Lauber

Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit



ETR89:	
Gesamt Sperrgebiet, Farblisch: Gemarkung Potsdam	
Erstellt für Maßstab	1:16.975
Ersteller	Lange, Kai (LangeK)
Erstellungsdatum	10.09.2026

